

**Vorschläge des BMI für gesetzliche Änderungen
zur Eindämmung der Asy migration**

- **Verlängerung der zulässigen Höchstdauer des Aufenthalts in Erstaufnahme-einrichtungen (EAE) auf bis zu sechs Monate anstatt von drei Monaten für alle Asylantragsteller (Änderung des § 47 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG)**

Die Regelung in § 47 Absatz 1 AsylVfG sieht einen Aufenthalt in den EAEen bis zu maximal drei Monaten vor. Zwischen Bund und Ländern besteht grundsätzlich Einigkeit, dass eine längere Verweildauer in den EAEen die Verfahren, in denen eine Aufenthaltsbeendigung aus der EAE heraus erfolgen soll, vereinfachen und insgesamt beschleunigen kann (bisher fehlt es allerdings an ausreichenden Kapazitäten in den Ländern).

- **Erlöschen der räumlichen Beschränkung nach § 56 AsylVfG bei Verbleib in der EAE erst nach sechs Monaten (Änderung des § 59a Absatz 1 AsylVfG), korrespondierend zur Verlängerung der zulässigen Höchstdauer des Aufenthalts in den EAE (s.o.)**

Die räumliche Beschränkung (Residenzpflicht) des Aufenthalts für die Dauer des Asylverfahrens bis zur Aufenthaltsbeendigung dient dazu, die Verfügbarkeit des Antragstellers für das Verfahren und ggf. die Abschiebung sicherzustellen.

- **Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a AsylVfG Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zum Abschluss des Verfahrens, auch über sechs Monate (neu) hinaus, im Falle der Ablehnung bis zur Aufenthaltsbeendigung/Rückführung (Änderung des § 47 Absatz 1 AsylVfG, ggf. als Soll-Vorschrift); ebenso Anpassung bei der Residenzpflicht (s.o.)**

Die gesetzliche Vermutung der Verfolgungsfreiheit rechtfertigt einen dauerhaften Verbleib in den EAE, der durch die räumliche Beschränkung abgesichert wird.

- **Verteilung aus den EAE auf die Kommunen stets erst nach der Asylantragstellung (Ergänzung des § 47 Absatz 1 AsylVfG)**

Derzeit werden viele Asylsuchende nach wenigen Tagen in den EAE auf die Kommunen verteilt, ohne einen Asylantrag bei der Außenstelle des BAMF gestellt

zu haben. Das erschwert die Asylantragstellung erheblich und verzögert das Asylverfahren insgesamt. Die neue Regelung wirkt sich v.a. zugunsten der Asylbewerber mit offensichtlichem Schutzbedarf aus, da sie nach der Asylbeantragung i.d.R. rasch anerkannt werden können.

➤ **Unterbringung der wieder eingereisten Folgeantragsteller in den EAE (gesetzliche Klarstellung in § 71 Absatz 2 AsylVfG)**

Derzeit sind Folgeantragsteller zwar gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 AsylVfG verpflichtet, den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des BAMF zu stellen, die für den Erstantrag zuständig war, es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Aufenthaltnahme in einer EAE. Zur Entlastung der ansonsten i.d.R. für die Unterbringung zuständigen Kommunen ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass für zwischenzeitlich ausgereiste und wieder eingereiste Folgeantragsteller die Regelung des § 47 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG analog gilt.

➤ **Bargeldbedarf soll - soweit möglich - durch gleichwertige Sachleistungen ersetzt werden können (Änderung § 3 Absatz 1 Satz 4, 5, Absatz 2 AsylbLG)**

Bargeldleistungen sind ein wesentlicher Pull-Faktor. Die Spielräume der Leistungsbehörden, sie durch Sachleistungen zu ersetzen, müssen daher erweitert werden.

➤ **Auszahlung von Geldleistungen soll längstens einen Monat im Voraus zulässig sein (Ergänzung des § 3 Absatz 6 AsylbLG um einen entsprechenden Satz 2)**

Während SGB-Leistungen an andere Hilfebedürftige aber auch die nach Ablauf der sog. 15 monatigen Wartefrist an AsylbLG-Leistungsberechtigte zu gewährenden SGB-*Analogleistungen* (gem. § 2 AsylbLG) **monatlich** im Voraus zu leisten sind, enthält das AsylbLG keine entsprechende zeitliche Vorgabe. Dies ist insofern sinnvoll, als damit auch Vorauszahlungen für einen wesentlich kürzeren Zeitraum möglich sind. Nachdem bekannt geworden ist, dass BE einen Teil der Geldleistungen (Pauschalen für Bekleidung) für sechs Monate im Voraus (= ca. 1.700 € für eine dreiköpfige Familie auf einmal) und das sog. Taschengeld für sechs Wochen im Voraus gewähren soll, erscheint aber die o.g. Ergänzung für die AsylbLG-Grundleistungen angezeigt, um einerseits einem nicht unerheblichen Pull-Faktor

entgegenzuwirken und andererseits sicherzustellen, dass es nicht zu einer Besserstellung dieser Personengruppe im Vergleich zu anderen Hilfebedürftigen kommt. Der angestrebten Ergänzung steht nicht entgegen, dass die Betroffenen in den ersten Monaten Sachleistungen bekommen, deren Geldwert höher liegt als der mögliche monatliche Geldbetrag, da sie sich ausdrücklich nur auf Geldleistungen beschränken soll.

➤ **Verkürzung der zulässigen Maximaldauer für die Aussetzung der Abschiebungen gemäß § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG von sechs auf drei Monate**

Die bisher zulässige Höchstdauer von sechs Monaten hat zu den gravierenden Unterschieden in der Entscheidungspraxis der Länder beigetragen. Mit der Reduzierung wird der Anwendungsbereich der Norm insbesondere auf akute humanitäre Notlagen zurückgeführt.

➤ **Aussetzung der Abschiebungen gemäß § 60a Absatz 1 AufenthG nur im Einvernehmen mit dem BMI**

Ersetzung des § 60a Absatz 1 Satz 2 AufenthG („Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Absatz 1) durch den Satz „Zur Wahrung der Bundes einheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern“. Die in § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG genannten Gründe können nur bundesweit einheitlich vorliegen oder nicht vorliegen.

➤ **Differenzierung bei der Duldungserteilung gemäß § 60a Absatz 2 AufenthG je nachdem, ob der ausreisepflichtige Ausländer die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung zu vertreten hat**

Wenn der Grund für die Duldung durch das persönliche Verhalten bedingt ist, soll nur eine „beschränkte Duldung“ (möglichst mit einer anderen Terminologie, da der Begriff der Duldung in der öffentlichen Diskussion zunehmend als Quasi-Aufenthaltstitel wahrgenommen wird) mit enumerativ aufgezählten, eingeschränkten Rechten (z.B. in Bezug auf Arbeitsmarktzugang, Unterstützungsleistungen wie BAföG, Teilnahme an Integrationskursen etc.) erteilt werden.

➤ **Einstufung von MNE, ALB und KOS als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a AsylVfG**

Bei den Herkunftsländern SRB, BIH und MKD hat sich die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten dämpfend auf die Asylzuwanderung ausgewirkt. Die Einstufung (auch) von MNE, ALB und KOS kann ferner ein wichtiges politisches Signal in die Herkunftsstaaten setzen.